

Landesgericht für ZRS Wien

1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Tel.: 01/52152-0  
Fax: 01/52152 DW 3819

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:  
4Cg [REDACTED]/11b-30

## I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Eva Nußbaumer-Doppler in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED] Wien, [REDACTED], vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in 1090 Wien wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED] Wien, [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED] in 1010 Wien wegen zuletzt EUR 6.450,-- sA und Feststellung (EUR 5.000,--) (Gesamtstreitwert EUR 11.450,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 6.450,-- samt 4% Zinsen aus diesem Betrag seit 08.03.2010 zu zahlen.
- 2) Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche unfallkausalen Folgen resultierend aus dem Vorfall vom 08.04.2009 im Umfang von 50 % haftet.
- 3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit € 1.577,79 (darin enthalten

€ 85,14 USt; € 1.066,95 Barauslagen)  
bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

**Außer Streit steht**, dass die Beklagte Eigentümerin der Liegenschaft [REDACTED] Wien, ist; weiters unstrittig ist, dass Dr. [REDACTED] ihre Ordination als Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten auf der Liegenschaft führt.

**Die Klägerin** beehrte von der Beklagten zuletzt EUR 6.450,-- an Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten im Ausmaß von 50% für sämtliche Folgeschäden aus dem Unfall vom 08.04.2009 gestützt auf § 1319a ABGB wegen verabsäumter Verkehrssicherungspflicht sowie § 109 Wiener Bauordnung und nicht ausreichender Sicherung durch die Beklagte. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, sie sei beim Verlassen des Eingangsbereiches der Liegenschaft der Beklagten zu Sturz gekommen, indem sie vom nicht ausreichend gesicherten Plateau im Eingangsbereich heruntergestürzt sei, das einen Absatz in der Höhe von ca. 23 cm aufgewiesen habe.

Die Beklagte habe erst nach dem Unfall der Klägerin das Plateau im Eingangsbereich durch Anbringung eines Metallgeländers abgesichert und sei dadurch die zuvor bestandene unzureichende Verkehrssicherung des Plateaus dokumentiert. Die Beklagte könne sich nicht auf behördliche Vorschriften berufen, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit nur von im Einzelfall maßgebenden Faktoren abhängen.

Die in der Mitte des Eingangsbereiches befindlichen Stufen habe die Klägerin übersehen, weshalb ein Mitverschulden von 1:1 eingeräumt werde. Die Klägerin sei nach wie vor aufgrund

ihrer Bruchverletzungen und operativen Eingriffe gezwungen, Gehilfen in Anspruch zu nehmen und seien Spätkomplikationen nicht auszuschließen.

**Die Beklagte** bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass die Klägerin in Höhe von [REDACTED] auf offener Straße gestürzt sei. Schon daraus sei ersichtlich, dass sich der gegenständliche Unfall nicht auf ihrer Liegenschaft ereignet habe. Darüber hinaus entspreche der Eingangsbereich der Beklagten sämtlichen behördlichen Vorschriften und liege schon aus diesem Grund kein Verstoß gegen ihre Verkehrssicherungspflicht nach § 1319a ABGB vor. Eine darüberhinausgehende Sicherung der Stufe sei nicht erforderlich. Sofern die Klägerin ihre Ansprüche auf § 1319a ABGB stütze, müsse diese die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten unter Beweis stellen. Die Klägerin habe keinerlei Vorbringen zu einem objektiv besonders schweren Verstoß erstattet, das nach höchstgerichtlicher Judikatur auch dem Wegehalter subjektiv schwer anzulasten sei.

Der Eingangsbereich der Liegenschaft sei eine nach der Bauordnung zulässige und im innerstädtischen Bereich häufig vorkommende Eingangs- und Ausgangssituation bei Wohn- und Geschäftshäusern. Nach der OIB Richtlinie 4 sei eine Absturzsicherung erst bei einem Höhenunterschied von einer Fallhöhe von 100 cm erforderlich. Würde man der Beklagten und damit auch der diese Zugangslösung genehmigende Baubehörde auffallende Sorglosigkeit unterstellen, so würde man die Sorgfaltsverpflichtungen der Beklagten und der Behörde bei Weitem überspannen. Dieser Haftungsgedanke würde zu rechtlich unerwünschten Ergebnissen führen, da jeder Wegehalter Geländestufen, Podeste, Mauerkanten, die an Stufen oder Gehwegen angrenzen, durch Geländer oder Handlauf sichern müsste.

Die Klägerin bestritt.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den verlesenen Akt der Staatsanwaltschaft Wien zu 129 BAZ [REDACTED]/09p, Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, nämlich Grundbuchsauszug [REDACTED] (./A), Krankengeschichte des AKH Wien (./B), Schreiben der Wiener Städtischen an den Klagevertreter (./C), Polizeiärztlicher Befund und Gutachten vom 18.06.2009 (./D), Lichtbildbeilage der Polizei (./E), Schwarz/Weiß-Kopie von Lichtbildern zur nunmehrigen Unfallörtlichkeit (./F), vergrößerte Handyaufnahmen, auf denen zu ersehen ist, in welchem Gestell sich der Fuß der Klägerin befunden hat (./G) sowie eine E-Mail Korrespondenz der Zeugin [REDACTED] mit der [REDACTED] (./I), Durchführung eines Ortsaugenscheines am 10.10.2011 (AS 49) samt Lichtbildern der Unfallörtlichkeit (./I), Einholung eines unfallchirurgischen Gutachtens durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Otto WRUHS (ON 20 und ON 21), Einvernahme der Zeugen [REDACTED] (AS 49ff, 63f), [REDACTED] (AS 53ff) und der Klägerin [REDACTED] (AS 57ff) als Partei.

Nachfolgender Sachverhalt steht demnach fest:

Der breite Eingangsbereich der Liegenschaft der Beklagten [REDACTED], [REDACTED] Wien war zum 8.4.2009 architektonisch so gestaltet, dass lediglich in der Mitte zwei Stufen zum Hauseingang der Liegenschaft führten, sich hingegen auf der linken und rechten Seite keine Stufen zum Eingangsbereich befanden, sondern sich an dieser Stelle ein vom Gehsteig abgehobenes und ungesichertes Plateau befand.

Der Höhenabstand auf der rechten Seite zwischen Gehsteig und Plateau weist 22,5 cm bis knapp 23cm auf, wogegen die linke Seite Richtung [REDACTED] rund 24,5cm aufweist.

Im äußeren Eingangsbereich der Liegenschaft der Beklagten befinden sich die Gegensprechanlage des Gebäudes sowie zwei

Ordinationsschilder der Dr. [REDACTED], wobei mit Blick zum Eingang links und rechts jeweils ein Schild der Ordination an der Wand befestigt ist. Das Schild an der linken Seite ist eher schmal, wo lediglich das Stockwerk, die Türnummer und die Aufschrift "alle Kassen und Privat" ersichtlich ist. Am größeren Schild auf der rechten Seite sind alle möglichen Behandlungen festgehalten sowie die Ordinationszeiten.

Die Klägerin wollte am 08.04.2009 die Ordination von Dr. [REDACTED] aufsuchen, wo sie seit einigen Monaten Patientin war und bereits ein bis zwei Mal in der Ordination behandelt worden war. Als sie am Ordinationsschild auf der rechten Seite des Eingangsbereiches (Richtung Eingang gesehen) sah, dass Dr. [REDACTED] in Urlaub war, wollte sie den Eingangsbereich der Liegenschaft der Beklagten wieder verlassen. Dabei dachte sie, trotz des Wissens um die Stufen den kürzeren Weg zur [REDACTED] dadurch zu erreichen, indem sie hinüber auf die linke Seite des Eingangsbereiches geht und dann auf die Straße hinabsteigt. Die Klägerin ging sodann in einem Zug, straukelte aufgrund des Niveauunterschiedes hinunter auf den Gehsteig an der Kante des Plateaus und stürzte.

Bereits in der Vergangenheit hatten einige Passanten beim Ein- und Ausgehen nicht die Stufen benutzt, sondern waren vom Plateau auf den Gehsteig hinabgestiegen, wobei es auch zu Stürzen gekommen war, von denen die Beklagte jedoch bis zum Sturz der Klägerin keine Kenntnis hatte.

Nunmehr wurde von der Beklagten am Rand des Plateaus rechts und links von den Stufen ein Geländer angebracht.

Die Klägerin erlitt durch diesen Sturz einen peripheren Bruch des rechten Unterschenkels sowie einen Verrenkungsbruch des rechten Sprunggelenkes, wobei diese operativ behandelt wurden. In weiterer Folge trat bei der Klägerin aufgrund verletzungsassoziierter Medikation eine Magenschleimhaut-

entzündung auf. Sie litt fünf Tage an starken, zehn Tage an mittleren und 94 Tage an leichten Schmerzen.

Es ist nicht auszuschließen, dass vorzeitig degenerative posttraumatische Gelenkveränderungen bei der Klägerin eintreten können oder subjektive Beschwerden eintreten, die zur Entfernung der Implantate bei der Klägerin führen können.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die eingangs angeführten Beweismittel und nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend den Unfallsort traf die gefertigte RichterIn aufgrund eigener Wahrnehmung (Lokalaugenschein vom 10.10.2011, ON 14, Lichtbilder ./I). Hierbei verschaffte sie sich insbesondere von der Unfallsituation einen Eindruck und maß den Höhenunterschied zwischen Gehsteig und Plateau ab.

Hinsichtlich des konkreten Unfallherganges basieren die Feststellungen auf der sehr glaubhaften Aussage der Klägerin, die nichts beschönigte, im Zusammenhalt mit der Aussage des Zeugen [REDACTED].

Die Feststellung, dass es der Klägerin bewusst war, dass links und rechts keine Stufen zum Gehsteig führten, gründet auf dem Umstand, dass die Klägerin am 8.4.2009 nicht zum ersten Mal dort war. Es wurde von ihr die Kenntnis des Vorhandenseins der Stufen auch nie abgestritten

Kein Zweifel konnte nach dem durchgeführten Beweisverfahren und den diesbezüglichen Aussagen des Zeugen [REDACTED] dahingehend bestehen, dass es schon öfters am Unfallort zu Sturzfällen kam. Zur Frage, ob der Beklagten diese Sturzfälle bekannt waren oder nicht, konnte der Zeuge keine Aussage treffen, wobei er auch angab, dass es sich bei diesen Fällen offenbar um kleinere Verletzungen handelte. Die Feststellung, dass es der Beklagten keine Vorfälle bekannt waren, folgten daher den glaubwürdigen Angaben der Zeugin

██████████, die zwar ein starkes Naheverhältnis zur Beklagten hat, jedoch im Zusammenhalt der Aussage des Zeugen ██████████ dem Gericht nicht lebensfremd erschien, dass kleinere Vorfälle der Hausverwaltung nicht gemeldet wurden. Die Zeugin ██████████ gab in diesem Zusammenhang an, dass der Beklagten keine Vorfälle bekannt waren, sondern der Unfall der Klägerin der erste Vorfall war, der der Beklagten gemeldet wurde.

Die Feststellungen zu den Verletzungen der Klägerin und den Schmerzperioden sowie zu den voraussichtlichen zukünftigen Folgen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Otto WRUHS (ON 20 und ON 21) im Zusammenhalt mit der Krankengeschichte ./B.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass mangels einer Vertragsbeziehung der Klägerin zur Beklagten eine deliktische Haftung in Betracht kommt.

Nach § 1319a Satz 1 ABGB haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Im Anwendungsbereich des § 1298 ABGB trifft die Klägerin die Beweislast für den Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrig schädigenden Handlung und ihrem Schaden. Gerade in der vorliegenden Frage findet der Beweis des ersten Anscheins Anwendung. Dieser beruht darauf, dass bestimmte Geschehensabläufe typisch sind und es eher wahrscheinlich ist, dass auch im konkreten Fall ein derartig gewöhnlicher Ablauf und nicht ein atypischer gegeben ist.

Wie der festgestellte Sachverhalt aufzeigt, hat die Klägerin infolge eines Sturzes im Eingangsbereich der Beklagten ihre Verletzungen erlitten. Der geschilderte Geschehensablauf entsprach den Erfahrungssätzen.

Nach der Judikatur ist entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Fahrlässigkeitsgrades die Schwere des Sorgfaltsverstoßes und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes, wobei diese Beurteilung stets nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommen werden kann (2 Ob 657/85). Im vorliegenden Fall war die Gefahrenquelle - wie im folgenden aufzuzeigen wird - für die Beklagte vorhersehbar. Eine Haftung nach § 1319a käme jedoch nur in Betracht, wenn der Beklagten grobe Fahrlässigkeit anzulasten wäre. Aus dem festgestellten Sachverhalt kann keine außergewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht erblickt werden, nämlich die Pflicht der Beklagten zur Unfallsverhütung

Eine Haftung nach § 1319a scheidet demnach aus.

Es ist daher auf die von Lehre und Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht entwickelten Grundsätze zu verweisen. Demnach muss jeder, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, im Rahmen des Zumutbaren auch für die Verkehrssicherheit sorgen und Schädigungen Dritter nach Tunlichkeit hintanhaltend.

Diese aus den Schadenersatzvorschriften des Bürgerlichen Rechtes in Verbindung mit dem allgemeinen Gefährdungsverbot des Strafrechtes und dem Ingerenzprinzip abgeleitete (SZ 44/83, EvBl 1970/326, ZVR 1975/159) ohne Rücksicht auf allfällige vertragliche Beziehungen gegenüber jeden befugten Benutzer bestehende "Verkehrssicherungspflicht" macht es insbesondere jedem Eigentümer eines Hauses zur Pflicht, alle Gänge und Treppen und sonstigen Teile des Hauses, die zu dessen ordnungsgemäßer Benützung erforderlich sind, in sicherem gefahrlosem Zustand zu erhalten (JBl 1965, 474, EvBl 1970/191, 1974/248). Er hat hierbei die verkehrsübliche Aufmerksamkeit anzuwenden und die notwendige Sorgfalt zu beachten, wenn auch die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden darf und die Grenzen des Zumutbaren zu beachten sind